



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Allg. Ordnungsangelegenheiten

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Herrn

Heiland

24407 Rabenkirchen-Faulück

Ansprechpartnerin	
Frau [REDACTED]	
Zimmer 205	2. OG
☎ 04621 87- 421	Zentrale 87- 0
Fax 04621 87- 626	
E-Mail [REDACTED]@flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
5-320-3320/03

Schleswig,
1. März 2007

Antrag auf Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises

Sehr geehrter Herr Heiland,

Sie haben mich um Übersendung der Antragsvordrucke für eine Staatsangehörigkeitsurkunde gebeten, weil Bundespersonalausweis und Reisepass im Inland nicht als Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit gelten.

Sie haben mir leider keinerlei Angaben zur Person gemacht und zu welchem Zweck Sie diese Urkunde benötigen.

Es ist grundsätzlich richtig, dass im Inland Bundespersonalausweis und Reisepass nicht als Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit herangezogen werden können. Für Deutsche wird zu diesem Zweck ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt. Dieser ist zehn Jahre gültig und enthält die jederzeit widerlegbare Vermutung, dass der Inhaber der Urkunde zum Zeitpunkt der Ausstellung im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist. Die Gebühr für die Ausstellung dieser Urkunde beträgt 25,00 Euro.

Staatsangehörigkeitsausweise werden nur in sehr seltenen Fällen benötigt. Es wird von Deutschen nicht erwartet, dass sie jederzeit den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit nachweisen können. Im täglichen Leben und im normalen Umgang mit Behörden genügen Personalausweis oder Reisepass völlig. Die große Mehrheit der deutschen Bevölkerung besitzt keinen Staatsangehörigkeitsausweis und ist auch nicht verpflichtet, eine solche Urkunde zu beschaffen.

Staatsangehörigkeitsausweise werden zum Beispiel dann ausgestellt, wenn jemand bei der Bundesverwaltung – im Auswärtigen Dienst o. ä. – arbeiten möchte und die Anstellungskörperschaft diesen Staatsangehörigkeitsausweis fordert. Ein weiteres Beispiel für die Ausstellung wäre die Möglichkeit für eine Person, die hier bisher als Ausländer geführt wird, erstmalig feststellen zu lassen, ob sie überhaupt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

DIENTSGEBÄUDE

Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee

E-Mail kreis@schleswig-flensburg.de

Heiland.doc

SPRECHZEITEN

Allgemein

Mo. bis Fr. 8:30 – 12:00 Uhr
und Do. 15:00 – 17:00 Uhr

Kfz-Zulassung

7:30 – 11:30 Uhr
14:30 – 16:30 Uhr

Bau- / Umweltbereich

nur montags
und donnerstags

Internet <http://www.schleswig-flensburg.de>

BANKEN

Nord-Ostsee Sparkasse

BLZ 217 500 00, Kto.: 1880

Postbank Hamburg

BLZ 200 100 20, Kto.: 418 89-202

Sollte also keine Behörde von Ihnen fordern, Ihre Staatsangehörigkeit nachzuweisen, benötigen Sie diese Urkunde sicherlich nicht.

Sofern Sie eine solche doch benötigen, müssten Sie den beigefügten Antrag möglichst vollständig ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen beifügen. Ich benötige immer eine Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt, die eigene Geburtsurkunde und eine Kopie des Personalausweises oder Passes. Ob und ggf. welche Unterlagen sonst noch benötigt werden, richtet sich nach dem Alter des Antragstellers. Dazu habe ich ein Merkblatt beigefügt.

Ich empfehle Ihnen, sich vorher telefonisch mit mir in Verbindung zu setzen, damit geklärt werden kann, ob Sie überhaupt einen Staatsangehörigkeitsausweis benötigen und ggf. welche weiteren Urkunden beigebracht werden müssen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


